

BStGer RH.2012.2 vom 29. Mai 2012

Bundesstrafgericht, 2012-05-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RH.2012.2

FR: TPF RH.2012.2 du 29 mai 2012

IT: TPF RH.2012.2 del 29 maggio 2012

Regeste

Auslieferungshaftbefehl (Art. 48 Abs. 2 IRSG); Hafterstehungsfähigkeit (Art. 47 Abs. 2 IRSG).

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer ist zwischenzeitlich provisorisch aus der Haft entlassen worden (vgl. act. 9). Da seinem Begehren, die Auslieferungshaft in Anwendung von Art. 50 Abs. 3 IRSG aufzuheben, stattgegeben wurde, ist damit über die Beschwerde nicht mehr zu entscheiden. Die Vorbringen gegen die Auslieferung als solche oder gegen die Begründetheit des Auslieferungsbegehrens sind nicht im vorliegenden Beschwerdeverfahren, sondern im eigentlichen Auslieferungsverfahren zu prüfen (vgl. LAURENT MOREIL- LON/MICHEL DUPUIS/MIRIAM MAZOU , La pratique judiciaire du Tribunal pénal fédéral, in Journal des Tribunaux 2008 IV, S. 66 ff. Nr. 322 m.w.H. auf die Rechtsprechung).

Das Beschwerdeverfahren RH.2012.2 ist daher als gegenstandslos vom Geschäftsverzeichnis abzuschreiben (WEISSENBERGER in WALDMANN/WEISSENBERGER [Hrsg.], Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich/Basel/Genf 2009, Art. 61 N 4; Urteile des Bundesgerichts 1C_122/2008 vom 30. Mai 2008, E. 1; 1A.240/2006 vom

- 4 -

11. September 2007; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2009.123 vom 18. Dezember 2009, E. 1).

E. 2

Nach konstanter Praxis gelangt im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesstrafgericht für den Entscheid über die Kosten- und Entschädigungsfolgen bei Gegenstandslosigkeit Art. 72 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess (BZP; SR 273) sinngemäss zur Anwendung (Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2007.91 vom 4. September 2007; RR.2008.133 vom 3. September 2008; RR.2008.173 vom 20. April 2009). Gemäss Art. 72 BZP entscheidet das Gericht mit summarischer Begründung über die Prozesskosten aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes. Bei der Beurteilung der Kosten- und Entschädigungsfolge ist somit in erster Linie auf den mutmasslichen Ausgang des Prozesses abzustellen. Lässt sich dieser im konkreten Fall nicht feststellen, so sind allgemeine prozessrechtliche Kriterien heranzuziehen: Danach wird jene Partei kosten- und entschädigungspflichtig, welche das gegenstandslos gewordenen Verfahren veranlasst hat oder in welcher die Gründe eingetreten sind, welche

dazu geführt haben, dass der Prozess gegenstandslos geworden ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1.B_68/2009 vom 8. Mai 2009, E. 4). Die Regelung bezweckt, denjenigen, welcher in guten Treuen Beschwerde erhoben hat, nicht im Kostenpunkt dafür zu bestrafen, dass die Beschwerde infolge nachträglicher Änderung der Umstände abzuschreiben ist, ohne dass ihm dies anzulasten wäre. Bei der summarischen Prüfung des mutmasslichen Prozessausgangs ist nicht auf alle Rügen einzeln und detailliert einzugehen (BGE 118 Ia 488 E. 4a S. 494 f.).

E. 3.1

Für den Auslieferungsverkehr und die vorläufige Auslieferungshaft zwischen der Schweiz und der Niederlande sind primär das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (EAUe; SR 0.353.1), das zu diesem Übereinkommen am 15. Oktober 1975 ergangene erste Zusatzprotokoll (1. ZP; SR 0.353.11), das am 17. März 1978 ergangene zweite Zusatzprotokoll (2. ZP; SR 0.353.12) sowie die Bestimmungen der Art. 59 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen, SDÜ; ABl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19 – 62) zwecks Ergänzung und Erleichterung der Anwendung des EAUe massgebend.

- 5 -

E. 3.2

Soweit die einleitend genannten Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, findet auf das Verfahren der Auslieferung und der vorläufigen Auslieferungshaft ausschliesslich das Recht des ersuchten Staates Anwendung (Art. 22 EAUe), vorliegend also das Bundesgesetz vom 20. März 1980 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSV; SR 351.11). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn dieses geringere Anforderungen an die Auslieferung stellt (BGE IV 82 E. 3.1; 129 II 462 E. 1.1 S. 464; 122 II 140 E. 2 S. 142). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c).

E. 4

Die Verhaftung des Beschuldigten während des ganzen Auslieferungsverfahrens bildet die Regel (BGE 130 II 306 E. 2.2 S. 309 m.w.H.). Eine Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls sowie eine Haftentlassung rechtfertigen sich nur ausnahmsweise, wenn der Beschuldigte sich voraussichtlich der Auslieferung nicht entzieht und die Strafuntersuchung nicht gefährdet (Art. 47 Abs. 1 lit. a IRSG), wenn er den sogenannten Alibibeweis erbringen und ohne Verzug nachweisen kann, dass er zur Zeit der Tat nicht am Tatort war (Art. 47 Abs. 1 lit. b IRSG), wenn er nicht hafterstehungsfähig ist oder andere Gründe – z. B. enge und insbesondere familiäre Beziehungen zur Schweiz – vorliegen, welche eine weniger einschneidende Massnahme rechtfertigen (Art. 47 Abs. 2 IRSG; Urteil des Bundesgerichts 1A.170/1997 vom 10. Juni 1997, E. 3a, veröffentlicht in Pra 2000 Nr. 94 S. 569), oder wenn sich die Auslieferung als offensichtlich unzulässig erweist (Art. 51 Abs. 1 IRSG). Diese Aufzählung ist nicht abschliessend (BGE 130 II 306 E. 2.1 S. 309; 117 IV 359 E. 2a S. 361). Offensichtlich unzulässig kann ein Auslieferungsersuchen sein, wenn ohne jeden Zweifel und ohne weitere Abklärungen ein Ausschlussgrund vorliegt (vgl. BGE 111 IV 108 E. 3a S. 110). Im Übrigen sind Vorbringen

gegen die Auslieferung als solche oder gegen die Begründetheit des Auslieferungsbegehrens nicht im vorliegenden Beschwerdeverfahren, sondern im eigentlichen Auslieferungsverfahren zu prüfen (vgl. LAURENT MOREILLON/MICHEL DUPUIS/MIRIAM MAZOU, La pratique judiciaire du Tribunal pénal fédéral, in Journal des Tribunaux 2008 IV, S. 66 ff. Nr. 322 m.w.H. auf die Rechtsprechung). Diese Regelung soll es der Schweiz ermöglichen, ihren staatsvertraglichen Auslieferungspflichten nachzukommen. Die ausnahmsweise zu gewährende Haftentlassung ist deshalb an strengere Voraussetzungen gebunden als der Verzicht auf die gewöhnliche Untersuchungshaft in einem Strafverfahren oder die Entlas-

- 6 -

sung aus einer solchen (vgl. BGE 130 II 306 E. 2.2 S. 309 f.; 111 IV 108 E. 2 S. 110).

E. 5.1

Der Beschwerdeführer wendete gegen die Auslieferungshaft unter anderem ein, er sei nicht hafterstehungsfähig. Er habe Lungenkrebs und müsse sich dringend einer weiteren Chemotherapie unterziehen, was im Untersuchungsgefängnis Schaffhausen selbstredend nicht möglich sei. Er sei in eine geeignete Krankenanstalt zu bringen. Zudem leide er unter der Krankheit Tuberkulose C. Die seit einiger Zeit vermehrt wieder auftretenden Hustenanfälle würden auf das Wiederaufflammen der TBC-Krankheit im Lungenbereich hinweisen. Nicht nur er selbst, sondern auch dem Gefängnispersonal sei ein weiterer Verbleib in der Haftanstalt nicht zuzumuten. Aus diesen Gründen sei die angeordnete Haft aufzuheben oder zumindest durch eine weniger einschneidende Massnahme i.S.v. Art. 47 Abs. 2 IRSG zu ersetzen.

E. 5.2

Seit der Anerkennung der „Persönlichen Freiheit“ als ungeschriebenes Grundrecht der alten Bundesverfassung im Jahre 1963 hat das Bundesgericht in reicher Rechtsprechung zum Teil detaillierte grundrechtliche Minimalanforderungen an die Ausgestaltung der Haftbedingungen in der Strafhaft, der Untersuchungshaft und der ausländerrechtlichen Administrativhaft entwickelt (MÜLLER/SCHEFFER, Grundrechte in der Schweiz, 4. Aufl., Bern 2008, S. 114). Der Begriff „Untersuchungshaft“ ist hier nicht im technischen Sinne zu verstehen; er umfasst alle Arten der strafprozessualen Inhaftierung, also auch etwa die Auslieferungshaft (MÜLLER/SCHEFFER, a.a.O., S. 114, FN 2).

Die Garantie der persönlichen Freiheit nach Art. 10 Abs. 2 BV gibt den Untersuchungsgefangenen Anspruch auf eine ausreichende (spezial-) ärztliche Betreuung (Urteil des Bundesgerichts 1B_295/2008 vom 2. Dezember 2008, E. 3.3). Das Bundesgericht anerkennt grundsätzlich keinen Anspruch auf freie Arztwahl von Inhaftierten (BGE 106 Ia 277 E. 7b S. 292; 102 Ia E.2c S. 305 f.). Die Gefangenen müssen jedoch von einem anderen Arzt als dem Gefängnisarzt untersucht oder behandelt werden, wenn das Vertrauensverhältnis zum Gefängnisarzt gestört ist oder wenn medizinisch eine spezialärztliche Betreuung angezeigt ist (vgl. BGE 123 I 221 E. 2b S. 235; 105 Ia 379 E. 4 S. 382; 102 Ia 302 E. 2c S. 306). In diesem Zusammenhang legt Art. 47 Abs. 2 IRSG fest, dass das BJ bei Hafterstehungsunfähigkeit anstelle der Haft andere Massnahmen zur Sicherung des Verfolgten anordnen kann. Die Schweizerische Strafprozessordnung sieht

- 7 -

diesbezüglich vor, dass die zuständige kantonale Behörde die inhaftierte Person in ein Spital oder eine psychiatrische Klinik einweisen kann, wenn dies aus medizinischen Gründen angezeigt ist (Art. 234 Abs. 2 StPO).

E. 5.3

Das BJ beauftragte die Staatsanwaltschaft Schaffhausen, den Beschwerdeführer amtsärztlich untersuchen zu lassen (act. 3.11). Dr. B. teilte mit Schreiben vom 24. Februar 2012 mit, der Beschwerdeführer sei zurzeit nicht ansteckend und seine Inhaftierung stelle keine akute Gefahr für seinen Gesundheitszustand dar. Zudem werde der Gesundheitszustand wöchentlich neu überprüft (act. 3.12). Erst mit Schreiben vom 14. März 2012 führte Dr. B. aus, die weiteren Abklärungen hätten ergeben, dass der Beschwerdeführer an einer sehr schwerwiegenden und fortschreitenden Krankheit leide, welche einer unverzüglichen Therapie bedürfe. Diese könne im Gefängnis Schaffhausen aber nicht durchgeführt werden. Der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers habe sich während seiner Beobachtungszeit erheblich verschlechtert und ohne eine Therapie, welche möglichst in den nächsten Tagen eingeleitet werden sollte, läge eine lebensgefährliche Bedrohung vor. Einen weiteren Gefängnisaufenthalt könne er nicht weiter verantworten, der Beschwerdeführer sei aus dem Gefängnis Schaffhausen zu entlassen (vgl. act. 7). Daraufhin verfügte das BJ – gestützt auf einer Vereinbarung bezüglich Ersatzmassnahmen – die sofortige provisorische Haftentlassung des Beschwerdeführers (vgl. supra Lit. C; act. 9).

E. 5.4

Der Beschwerdeführer war nach Einschätzung von Dr. B. somit zur Zeit der Beschwerdeerhebung vom 22. Februar 2012 hafterstehungsfähig. Die Auslieferungshaft war demnach zu diesem Zeitpunkt gerechtfertigt gewesen.

E. 5.5

Der Beschwerdeführer brachte ferner vor, die Vorwürfe im Haftbefehl vom 11. bzw. 17. März 2010 seien falsch, er habe nichts mit der als Delinquenten geschilderten Person zu tun und die Sachverhaltsschilderung entbehre jeglicher Wahrheit und sei viel zu allgemein gehalten.

Wie supra unter Erwägung 4 ausgeführt, rechtfertigt sich die Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls nur ausnahmsweise, wenn ohne jeden Zweifel und ohne weitere Abklärungen ein Ausschlussgrund bezüglich des Auslieferungsersuchens vorliegt. Vorbringen gegen die Auslieferung als solche oder gegen die Begründetheit des Auslieferungsbegehrens sind demgegenüber nicht im Beschwerdeverfahren gegen den Auslieferungshaftbefehl, sondern im eigentlichen Auslieferungsverfahren zu prüfen. Die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Rügen betreffend Sachverhaltsdarstellung der ersuchenden Behörde hätten bei einer summarischen Prüfung jedoch

- 8 -

nicht den Schluss zugelassen, dass die Auslieferung offensichtlich unzulässig war, zumal der Beschwerdeführer bestätigte, die im Auslieferungshaftbefehl genannte Person zu sein (act. 3.5). Die Beschwerde hätte sich auch in diesem Punkt als unbegründet erwiesen und wäre daher mutmasslich abzuweisen gewesen.

E. 6.1

Die Beschwerdekammer befreit eine Partei, welche nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG) und bestellt dieser einen Anwalt, wenn es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig erscheint (Art. 65 Abs. 2 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind Prozessbegehren als aussichtslos anzusehen, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer erscheinen als die Verlustgefahren und sie deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich nach den Verhältnissen zur Zeit, zu der das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt wird (BGE 129 I 129 E. 2.3.1; 128 I 225 E. 2.5.3; 124 I 304 E. 2c).

E. 6.2

Die Auslieferungshaft des Beschwerdeführers war zum Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung offensichtlich zulässig, weshalb seine Begehren als aussichtslos im vorgenannten Sinne anzusehen gewesen wären. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung ist somit abzuweisen.

E. 6.3

Nach dem Gesagten rechtfertigt es sich, dem Beschwerdeführer in analoger Anwendung von Art. 72 BZP die Kosten des gegenstandslos gewordenen Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen (vgl. Art. 63 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG und Art. 22 Abs. 3 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.163]). Aus denselben Gründen entfällt eine Parteientschädigung. Unter Berücksichtigung aller Umstände rechtfertigt sich vorliegend eine Gerichtsgebühr von Fr. 300.-- (Art. 8 Abs. 3 lit. a BStKR).

- 9 -